

**Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen
Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg
Vom 7. Mai 2012**

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(5 LP mit Begleitveranstaltung)“ die Worte „oder ein im Ausland erbrachtes gleichwertiges Praktikum (5 LP)“ eingefügt.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„³Wird ein in Satz 1 Buchst. b) genanntes Fach als Unterrichtsfach gewählt, ist im Rahmen der Didaktik der Grundschule eines der in § 4 Abs. 2 genannten Fächer oder das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache mit Ausnahme der Fächer Biologie, Chemie und Physik zu wählen;“
 - bb) In Satz 4 werden die Modulbezeichnung „GES-LA-GSD 01“ durch die Modulbezeichnung „GES-LA M 22“ ersetzt und nach den Worten „Katholische Religionslehre“ die Worte „oder DaZ-M 01 im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a) wird „GPD-M 01, GPD-M 04 und GPD-M 06, den jeweils doppelt gewichteten Noten der Module GPD-M 02, GPD-M 03 sowie den jeweils dreifach gewichteten Noten der Module GPD-M 05 und GPD-M 07“ ersetzt durch „GPD-M 02, GPD-M 05 und GPD-M 07“.
 - bb) In Buchst. b) werden die Worte „errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module DEU-LA M 46 und“ ersetzt durch die Worte „entspricht der Note des Moduls“.
 - cc) In Buchst. j) wird die Modulbezeichnung „GES-LA-GSD 01“ durch die Modulbezeichnung „GES-LA-M22“ ersetzt.
 - dd) Nach Buchst. m) wird folgender Buchst. n) neu eingefügt:

„n) die Gesamtnote des Didaktikfaches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache entspricht der Note des Moduls Daz-M 01.“
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) werden die Modulbezeichnung „GES-LA-HSD 01“ durch die Modulbezeichnung „GES-LA-M23“ und die Modulbezeichnung „GES-LA-HSD 02“

durch die Modulbezeichnung „GES-LA-M24“ ersetzt sowie nach den Worten „Katholische Religionslehre“ die Worte „oder DaZ-M 01 und DaZ-M 02 im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) werden nach den Worten „Katholische Religionslehre“ die Worte „oder DaZ-M 01 und DaZ-M 02 im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ eingefügt.

cc) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) werden nach den Worten „Katholische Religionslehre“ die Worte „oder DaZ-M 01 und DaZ-M 02 im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ eingefügt.

dd) Es wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Im Fach Geschichte kann das Modul GES-LA-M24 erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls GES-LA-M23 absolviert werden.“

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a) werden die Worte „errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module DEU-LA M 49 und“ ersetzt durch die Worte „entspricht der Note des Moduls“.

bb) In Buchst. d) werden die Worte „den gleich gewichteten Noten der Module GES-LA-HSD 01 und GES-LA-HSD 02“ durch die Worte „der Note des Moduls GES-LA-M23 zu 40 % und der Note des Moduls GES-LA-M24 zu 60 %“ ersetzt.

cc) Nach Buchst. m) wird folgender Buchst. n) neu eingefügt:

„n) die Gesamtnote des Didaktikfaches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module DaZ-M 01 und DaZ-M 02.“

4. In § 27a Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslehre“ die Worte „oder Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ eingefügt.

5. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Geschichte

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Geschichte ist Folgendes nachzuweisen:

a) für alle Lehrämter ein Propädeutikum; das Propädeutikum ist integraler Bestandteil eines der ersten vom Studierenden gewählten Proseminare und in der Regel parallel dazu zu absolvieren;

b) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

Basismodul GES-LA-M 01

Basismodul GES-LA-M 02

Basismodul GES-LA-M 03

Basismodul GES-LA-M 04

Aufbaumodul GES-LA-M 06

- c) für das Lehramt an Realschulen 60 LP, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

Basismodul GES-LA-M 01
Basismodul GES-LA-M 02
Basismodul GES-LA-M 03
Basismodul GES-LA-M 04
Aufbaumodul GES-LA-M 07,

- d) für das Lehramt Gymnasien 92 LP, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

Basismodul GES-LA-M 01
Basismodul GES-LA-M 02
Basismodul GES-LA-M 04
Basismodul GES-LA-M 05
Aufbaumodul GES-LA-M 10 oder GES-LA-M 11
Aufbaumodul GES-LA-M 12
Vertiefungsmodul GES-LA-M 14 oder GES-LA-M 15;

die Aufbaumodule GES-LA-M 11 oder GES-LA-M 12 können durch das Aufbaumodul GES-LA-M 13 ersetzt werden, wenn das Hauptseminar des Aufbaumoduls GES-LA-M 13 in den Bereich der Mittelalterlichen oder der Neueren/Neuesten Geschichte fällt.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Geschichte sind für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP und für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module GES-LA-M 20 und GES-LA-M21.

(3) Konsekutivität

- a) Das in Abs. 1 Buchst. a) genannte Proseminar mit Propädeutikum ist Zulassungsvoraussetzung für alle weiteren zu absolvierenden Proseminare.
- b) Zulassungsvoraussetzung zu den Hauptseminaren der Aufbaumodule sowie des Aufbaumoduls GES-LA-M07 und des Vertiefungsmoduls GES-LA-M14 ist der erfolgreiche Abschluss der Basismodule aus dem jeweils selben Teilfach.
- c) Zulassungsvoraussetzung für das Modul GES-LA-M21 ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls GES-LA-M20.

- (4) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Diese besteht in der Beteiligung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Seminar- bzw. Übungssitzungen, in der mündlichen und schriftlichen Präsentation von Ergebnissen der jeweiligen Sitzungsvorbereitung und in der zur Ergebnissicherung notwendigen schriftlichen Nachbereitung einer Sitzung. ³Daher ist im Rahmen der in Abs. 1 und 2 genannten Module vorgesehenen Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Der Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung höchstens zweimal ohne triftigen Grund entschuldigt fehlen. ⁵Ab der dritten Fehlzeit gelten die Bestimmungen für das Versäumnis und den Rücktritt entsprechend.

- (5) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich

- a) für das Lehramt an Grund-, Hauptschulen aus den gleich gewichteten Noten der in Abs. 1 Buchst. b) genannten Module zusammen;
- b) für das Lehramt an Realschulen aus den Noten der Module GES-LA-M01, GES-LA-M02, GES-LA-M03, GES-LA-M04 zu jeweils 1/6 und der Note des Moduls GES-LA-M07 zu 1/3 zusammen;
- c) für das Lehramt an Gymnasien aus den Noten der Module GES-LA-M01, GES-LA-M02, GES-LA-M04, GES-LA-M05 zu jeweils 1/10 und den Noten der Module GES-LA-M10 oder GES-LA-M11, GES-LA-M12, GES-LA-M14 oder GES-LA-M15 sowie der Note des Moduls GES-LA-M13, wenn es das Modul GES-LA-M11 oder das Modul GES-LA-12 ersetzt, zu jeweils 2/10 zusammen.

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls GES-LA-M20 zu 4/10 und der Note des Moduls GES-LA-M21 zu 6/10.

- (6) Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Antrag zu stellen.“

- 6. In § 40 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b) werden nach der Modulbezeichnung „PHY-LA-GYM-P1B“ das Komma und die Modulbezeichnung „PHY-LA-GYM-P2B“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt mit Ausnahme der Bestimmungen für das Didaktikfach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben und für das Didaktikfach Deutsch für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. Januar 2012, der Einvernehmenserklärung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. April 2012 (Nr. III.1-5 S 4067-PRA.027423) und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 7. Mai 2012.

Regensburg, den 7. Mai 2012
 Universität Regensburg
 Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 7. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Mai 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Mai 2012.